



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Betriebswirtschaftslehre (120 ECTS-Punkte)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. Juni 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-40.pdf>)

Zuletzt geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-64.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-21.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs	4
§ 28a Pflichtstudienaufenthalt im Ausland	5
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	7
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit	7
§ 31 (entfällt)	8
§ 32 Von der APO SoWi abweichende Regelung	8
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung	8
Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg	9
1. Modulgruppe Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre	9
2. Modulgruppe Betriebswirtschaftliche Forschung	12
3. Modulgruppe Interdisziplinäre Kompetenzen	14
4. Modulgruppe Auslandsstudienaufenthalt und Auslandspraktikum	17
5. Modulgruppe Masterarbeit	17
Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre	18
1. Zweck des Eignungsverfahrens	18
2. Eignungskommission	18
3. Fristen und einzureichende Unterlagen	18
4. Zulassung zum Eignungsverfahren	18
5. Eignungskriterien	19
6. Feststellung des Ergebnisses	19
7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren	19

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre sind nachzuweisen:

1. ¹Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem vergleichbaren Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Anteil, jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. ²Vergleichbar sind insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsingenieurwesen, Rechtswissenschaften, Informatik, Mathematik, Statistik, Ingenieurwissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften und Medizin. ³Der Abschluss muss einen betriebswirtschaftlichen Anteil von mindestens 90 ECTS-Punkten und einen Anteil von mindestens 40 ECTS-Punkten vergleichbar zu der Modulgruppe Recht, VWL und Methoden des Bachelor Betriebswirtschaftslehre gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Otto-Friedrich-Universität Bamberg aufweisen;
2. ¹Ein für das Studium qualifizierender Auslandsaufenthalt im Umfang von einem Semester. ²Qualifizierend sind in der Regel Auslandsstudienaufenthalte, Auslandspraktika und eine Berufstätigkeit im Ausland. ³Der Aufenthalt kann in einem oder mehreren Abschnitten absolviert worden sein.
3. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss und vor der Ausstellung der abschließenden Nachweise über die gegebenenfalls erforderlichen weiteren Leistungen ermöglicht, wenn sich aus anderen Bescheinigungen ergibt, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind. ²In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Gesamtnote gemäß Anhang 1 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. ³Das Abschlusszeugnis und die abschließenden Nachweise müssen bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. ⁴Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁵Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) ¹Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist endet am 15.03. bei einer Bewerbung für das darauffolgende Sommersemester und am 15.09. bei einer Bewerbung für das darauffolgende Wintersemester.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

(1) ¹Das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre führt zu einem berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, betriebswirtschaftliche Probleme mit wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu analysieren sowie selbständig innovative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt. ⁵Darüber hinaus soll auch die Fähigkeit vermittelt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Betriebswirtschaftslehre zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.

(2) ¹Das Studienkonzept verbindet mehrere Disziplinen, deren aufeinander abgestimmte Lehrinhalte Schlüsselqualifikationen für die Tätigkeit in Führungspositionen international tätiger Unternehmen, Verbände und Organisationen vermitteln. ²Die Studierenden werden dabei nicht nur mit funktionsspezifischen und unternehmensübergreifenden Gestaltungsinstrumenten vertraut gemacht. ³Vor dem Hintergrund historisch-kultureller Zusammenhänge der einzelnen Staaten sowie deren Wirtschafts- und Rechtssysteme wird ebenso die Aneignung wirtschaftsfremdsprachlicher Fähigkeiten stark gefördert.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

(1) Der Masterstudiengang Internationalen Betriebswirtschaftslehre beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anhang 1, wobei die Module in Modulgruppen

zusammengefasst sind und den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte und Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind.

(2) ¹Der Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Modulgruppen:

- a) Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre mit 36 ECTS-Punkten
- b) Betriebswirtschaftliche Forschung mit 6 ECTS-Punkten
- c) Interdisziplinäre Kompetenzen mit 36 ECTS-Punkten
- d) Auslandsstudienaufenthalt mit 18 ECTS-Punkten
- e) Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten

²In der Modulgruppe Betriebswirtschaftslehre wird in den international ausgerichteten Lehrveranstaltungen der Module eine grundlegende Vertiefung in wichtige international orientierte Teilbereiche der Betriebswirtschaftslehre wie Finance & Accounting; Personalmanagement, Strategie & Organisation sowie Value Chain Management. vermittelt.

(3) ¹In der Modulgruppe betriebswirtschaftliche Forschung erwerben die Studierenden Kenntnisse über relevante Forschungsmethoden und -strategien. ²Die Studierenden erwerben Kompetenzen, die sie befähigen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zur selbständigen Lösung komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme anzuwenden.

(4) In der Modulgruppe Interdisziplinäre Kompetenzen werden Kompetenzen aus den international ausgerichteten Modulen benachbarter Disziplinen und den Wirtschaftsfremdsprachen vermittelt.

(5) ¹Im Verlauf des Masterstudiums ist im Rahmen der Modulgruppe Auslandsstudienaufenthalt und Auslandspraktikum ein Auslandsstudiensemester, welches an einer Partnerhochschule absolviert werden soll, oder ein Praktikum im internationalen Kontext zu erbringen. ²Während des Auslandsaufenthaltes sollen die Studierenden die Gelegenheit bekommen, sich auf Inhalte mit internationalem Bezug, die eine Ergänzung zum bisherigen Studium bilden, zu konzentrieren.

(6) ¹Die Modulgruppe Masterarbeit besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Dieses dient der selbständigen, wissenschaftlichen Bearbeitung eines gestellten Themas.

§ 28a

Pflichtstudienaufenthalt im Ausland

(1) Im Verlauf des Masterstudiums ist entweder ein Pflichtstudienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule im Umfang von einem Semester oder ein Auslandspflichtenpraktikum in Vollzeit im Umfang von mindestens 3 Monaten und höchstens 6 Monaten zu absolvieren.

(2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das International Office der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von

Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

(3) ¹Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Im Auslandsstudium können Module der Gasthochschule erbracht werden, die inhaltlich und hinsichtlich des Kompetenzniveaus den Modulgruppen Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre, Forschung oder Interdisziplinäre Kompetenzen gemäß dem Anhang zu dieser Ordnung zugeordnet werden können oder zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität geeignet sind. ³Innerhalb der Modulgruppe Auslandsstudienaufenthalt soll der Umfang der Module, die fachsystematisch dem Wahlpflichtbereich Wirtschaftsfremdsprachen zugeordnet werden können, und der Module zum Erlernen der Landessprache der Gastuniversität 6 ECTS-Punkte nicht überschreiten. ⁴Im Hinblick auf die Anrechnung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 10 APO SoWi.

(4) ¹Wird anstelle eines Auslandsstudienaufenthalts ein Auslandspraktikum absolviert, können hierfür im Masterstudiengang 6 oder 12 ECTS-Punkte eingebracht werden. ²Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein fachspezifisches, auf das dem Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre entsprechenden Berufsfeld ausgerichtetes Praktikum nachzuweisen, welches im Ausland zu leisten ist. ³Das Praktikum kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft, Ministerien, Behörden, Banken, Versicherungen oder bei einer politischen Vertretung geleistet werden. ⁴Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen gemäß § 27 entsprochen wird. ⁵Ein Vollzeitpraktikum hat eine Dauer von mindestens 3 Monaten und kann in höchstens 2 Teilabschnitten absolviert werden. ⁵Ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als ein Monat sein. ⁶Alternativ kann das Praktikum auch in Teilzeit absolviert werden; der Umfang muss dem Arbeitsaufwand eines Praktikums in Vollzeit entsprechen. ⁷Für ein Praktikum im Umfang von mindestens 3 Monaten werden 6 ECTS-Punkte angerechnet, für ein Praktikum im Umfang von mindestens sechs Monaten werden 12 ECTS-Punkte angerechnet. ⁸Der Nachweis des Praktikums ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, zu erbringen. ⁹Die Praktikumsbestätigung ist beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. ¹⁰Die übrigen 6 bzw. 12 ECTS-Punkte der Modulgruppe 4 sind dann durch noch nicht absolvierte Module aus den Modulgruppen 1 bis 3 des Anhangs zu absolvieren; die Studierenden haben insoweit ein Vorschlagsrecht.

(5) ¹In den Fällen, in denen ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule oder ein Auslandspraktikum eine unzumutbare Härte darstellen würden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, die den Verzicht auf den Auslandsaufenthalt ermöglicht. ²Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind die durch den Auslandsstudienaufenthalt bzw. das Auslandspraktikum mindestens zu erbringenden ECTS-Punkte durch noch nicht absolvierte Module aus den Modulgruppen 1 bis 3 des Anhangs zu absolvieren; die Studierenden haben insoweit ein Vorschlagsrecht.

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss einen internationalen Bezug aufweisen.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. ³Liegen Gründe vor, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁵Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 25 a Abs. 2 abgeschlossen werden kann.

§ 30

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31 (entfällt)

§ 32 Von der APO SoWi abweichende Regelung

(1) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Masterangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 30. September 2016 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2016/2016-66.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. September 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-69.pdf>), vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

(3) ¹Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (60 ECTS-Punkte) ist letztmalig für das Wintersemester 2025/26 möglich.²In diesem Fall bleibt die Studien- und Fachprüfungsordnung gemäß Abs. 2 bis zum Abschluss des Studiums weiterhin in Kraft.

(4) ¹Studierende, die das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, können bis zum 30. September 2026 in die vorliegende Ordnung übertreten. ²Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zugegangen sein muss. ³Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach der in Abs. 2 genannten Ordnung ab.

Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre (120 ECTS-Punkte) an der Otto- Friedrich-Universität Bamberg

Der Modulkatalog der Modulgruppen 1-3 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Modulgruppe Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre

¹In dieser Modulgruppe ist ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. ²Innerhalb des Schwerpunkts absolvieren die Studierenden betriebswirtschaftliche Module mit internationalem Bezug im Umfang von 36 ECTS-Punkten.

1.1 Schwerpunkt Finance & Accounting

¹Bei Wahl dieses Schwerpunktes sind aus drei der folgenden fünf Teilgebiete jeweils zwei Module zu wählen.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Teilgebiet Accounting				
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-M-02	Rechnungslegung nach IFRS – Vertiefung	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
IRWP-M-03	Unternehmensbewertung und -analyse	WP	6	- Klausur oder - mündliche Prüfung
Teilgebiet Banking und Finanzcontrolling				
BFC-M-01	Kapitalmarkttheorie	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-02	International Finance	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
BFC-M-03	Options & Futures	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur
Teilgebiet Finance				
Fin-M-11	Strategic ESG-Risk-Management	WP	6	Hausarbeit mit Referat oder - Klausur oder - Portfolio oder - Portfolio mit Referat

Fin-M-12	Sustainable (Corporate) Finance	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur oder - Portfolio oder - Portfolio mit Referat
Fin-M-04	Finanzmärkte und Finanzsysteme	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur oder - Portfolio oder - Portfolio mit Referat
Fin-M-13	Digitization Finance and FinTechs	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur oder - Portfolio oder - Portfolio mit Referat
Teilgebiet Management Control				
CTRL-M-01	Kostenmanagement	WP	6	- Klausur
CTRL-M-03	Sustainability Accounting & Reporting	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat
CTRL-M-05	Wertorientiertes Controlling	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat
Teilgebiet Taxation				
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	WP	6	- Klausur
BSL-M-02	Internationale Unternehmensbesteuerung II: Besteuerung internationaler Unternehmensaktivitäten	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
BSL-M-09	Internationale Steuerplanung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - Referat oder - Klausur

1.2 Schwerpunkt Personalmanagement, Strategie und Innovation

¹Bei Wahl dieses Schwerpunktes absolvieren die Studierenden sechs Module aus folgendem Angebot:

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PM-M-02	The Future of Work	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat und mündliche Prüfung oder - Klausur
PM-M-03	International Dimensions of Human Resource Management	WP	6	- Klausur oder - Portfolio
PM-M-06	Change Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur
PM-M-10	Leadership and Management Development	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
PM-M-11a	European Human Resource Management Programme A	WP	18	Referat mit Hausarbeit
PM-M-11b	European Human Resource Management Programme B	WP	6	Referat mit Hausarbeit
PM-M-11c	European Human Resource Management Programme C	WP	6	Referat mit Hausarbeit
Org-M-05	Corporate Strategy and Growth	WP	6	Klausur
Org-M-06	Strategic Renewal and Organizational Transformation	WP	6	Referat mit Hausarbeit
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
Inno-M-02	Innovation und Kollaboration: Management von intra- und interorganisationalen Innovationsschnittstellen	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
Inno-M-03	Implementation and Diffusion of Innovations	WP	6	Klausur und unbenotete mündliche Prüfung (in Form einer Lernsimulation)
Inno-M-04	Organisationales Krisenmanagement	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur

Inno-M-06	Organizational Innovativeness and Creativity	WP	6	Referat mit Hausarbeit und Klausur
-----------	--	----	---	------------------------------------

1.3 Schwerpunkt Value Chain Management

¹Bei Wahl dieses Schwerpunktes sind sechs Module aus dem folgenden Angebot zu absolvieren.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
PuL-M-17	Sustainable Supply Chain Management	WP	6	Klausur
SCM-M-04	Management von Logistik-Dienstleistungen in der Supply Chain	WP	6	Klausur
SCM-M-07	Digital Transformation of Value Creation Systems	WP	6	Klausur
VM-M-01	Price Management	WP	6	- Klausur
VM-M-09	Intercultural Challenges in Customer and Account Management	WP	6	- Klausur oder - Hausarbeit mit Referat oder - Portfolio
VM-M-15	Sustainability and Responsibility in Management	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit
VM-M-25	Sustainability at the bottom of the pyramid	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit
VM-M-26	Corporate Responsibility and Product Management	WP	6	- Klausur oder - Referat mit Hausarbeit

2. Modulgruppe Betriebswirtschaftliche Forschung

¹In dieser Modulgruppe absolvieren die Studierenden ein Forschungsseminar aus der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 6 ECTS-Punkten.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
BFC-M-04	Forschungsfragen im Banking und Finanzcontrolling	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur

BSL-M-04	Unternehmensbesteuerung V: Steuerwirkungen und Steuergestaltungen	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
BSL-M-05	Aktuelle Fragen zur Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
Fin-M-14	Empirical Financial Markets Research	WP	6	- Hausarbeit mit Referat oder - Klausur oder - Portfolio oder - Portfolio mit Referat
Inno-M-05	Research Seminar on International Innovation Strategies	WP	6	- Referat mit Hausarbeit und Klausur
IRWP-M-04	Forschungsseminar zur Internationalen Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
Org-M-08	Qualitative Methodology in Strategy and Organization Research	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
PM-M-04	Forschungsseminar Personalmanagement	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Portfolio
PuL-M-14	Methoden I: Literaturbasierte Forschung	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio oder - Hausarbeit oder - Portfolio
SCM-M-03	Produkt- und Dienst- leistungsinnovationen im Supply Chain Management	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
CTRL-M-02	Research Seminar Management Accounting & Sustainability	WP	6	- Referat mit Hausarbeit
CTRL-M-07	Forschungsseminar Governance, Risk and Compliance (GRC)	WP	6	- Referat mit Hausarbeit

VM-M-05	Research Seminar International Marketing	WP	6	-Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
WiPäd-M-08	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	WP	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Hausarbeit oder - Portfolio oder - mündliche Prüfung oder - Referat

3. Modulgruppe Interdisziplinäre Kompetenzen

¹In dieser Modulgruppe sind Leistungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten zu erbringen.

²Ergänzend zum nachfolgend angegebenen Angebot benachbarter Disziplinen können Vertiefungsmodule einer oder zweier Wirtschaftsfremdsprachen im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten erbracht werden. ³Alternativ kann eine Wirtschaftsfremdsprache und eine darauf hinführende Fremdsprache absolviert werden. ³Wählbar sind Module, mit denen die im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworbenen wirtschaftsfremdsprachlichen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb wirtschaftsfremdsprachlicher Kompetenzen in einer anderen Sprache ergänzt werden. ⁴Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Moduleilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ⁵Die konkret für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Module sind dem zu dieser Studien- und Fachprüfungsordnung erlassenen Modulhandbuch für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre zu entnehmen. ⁶Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereithält.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Ethik-M-01	Grundlagen der Wirtschaftsethik	WP	6	Hausarbeit
Ethik-M-02	Person und Interpersonalität im Management	WP	6	Hausarbeit
IRWP-M-09	Kommunikationstraining	WP	6	Hausarbeit
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	WP	6	Import

IIS-MODS-M	Modulare und On-Demand-Systeme	WP	6	Import
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	WP	6	Import
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	WP	6	Import
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	WP	6	Import
SNA-NET-M	Netzwerktheorie	WP	6	Import
ISM-MDI-M	Managing Digital Innovation	WP	6	Import
ISM-MDT-M	Managing Digital Transformation	WP	6	Import
ISM-IOM-M	International Outsourcing Management	WP	6	Import
KogSys-KI-NF	Künstliche Intelligenz für Geistes-, Human- und Sozialwissenschaften	WP	6	Import
MAEES6.1	Economic Policy 1	WP	6	Import
MAEES6.2	Economic Policy 2	WP	6	Import
MAEES7.1	Economic Theory 1	WP	6	Import
MAEES7.2	Economic Theory 2	WP	6	Import
MAEES7.3	Economic Theory 3	WP	6	Import
MASOZ-KMI2	Technik, Internet und Gesellschaft	WP	6	Import
MASOZ-EGS1	Internationale Politische Soziologie	WP	6	Import
PM-M-09	Präsentation & Moderation	WP	6	Referat mit Hausarbeit
PWM-IE-V	Vorlesung Internationale und Europäische Politik I	WP	6	Import
PWM-PF-V	Vorlesung Politikfeldanalyse I	WP	6	Import
PWM-PT-V	Vorlesung Politische Theorie I	WP	6	Import
SuStat-013-M	Introduction to Econometrics	WP	6	Import
SuStat-014-M	Advanced Econometrics	WP	6	Import
SuStat-079-M	Analyse hochdimensionaler Daten	WP	6	Import
MAWiGe 1a	MA Wirtschaftsgeschichte 1a	WP	6	Import

MAWiGe 1b	MA Wirtschaftsgeschichte 1b	WP	6	Import
MAWiGe 2a	MA Wirtschaftsgeschichte 2a	WP	6	Import
MAWiGe 2b	MA Wirtschaftsgeschichte 2b	WP	6	Import
MAWiGe 3	MA Wirtschaftsgeschichte 3	WP	6	Import
MAWiGe 4	MA Wirtschaftsgeschichte 4	WP	6	Import
Recht-M-01	Internationales Wirtschaftsrecht	WP	6	Import
Recht-M-02	Wettbewerbsrecht	WP	6	Import
Recht-M-03	Unternehmenssteuerrecht	WP	6	Import
Recht-M-04	Einkommensteuerrecht	WP	6	Import
Recht-M-05	Umsatzsteuerrecht	WP	6	Import
Recht-M-06	Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich Konzern- und Umwandlungsrecht	WP	6	Import
Recht-M-07	Europarecht	WP	6	Import
Recht-M-08	Völkerrecht	WP	6	Import
Recht-M-09	Staats- und Verfassungsrecht	WP	6	Import
Recht-M-10	Arbeitsrecht II	WP	6	Import

⁵Bei Modulen, die in der Spalte Modulprüfung die Angabe „Import“ enthalten, gilt hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfung die Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der das jeweilige Modul zugeordnet ist:

- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik,
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES),
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte,
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft,
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie,
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey Statistics and Data Analysis,
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik,
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

⁶Hiervon abweichend gilt für die Module Recht-M-01 bis Recht-M-10 die Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, der das jeweilige Modul zugeordnet

ist. ⁷Für die Module gemäß Satz 5 und 6 gilt hinsichtlich der Wiederholung von Modulprüfungen nach Nichtbestehen § 12 Abs. 2 APO SoWi.

4. Modulgruppe Auslandsstudienaufenthalt und Auslandspraktikum

¹In der Modulgruppe „Auslandsstudienaufenthalt“ sind Leistungen im Umfang von 18 ECTS-Punkten gemäß § 28a dieser Ordnung zu erbringen. ²Hinsichtlich der Modulbezeichnungen, der Modulformate und der in den jeweiligen Modulen abzulegenden Prüfungen gelten die jeweiligen Regelungen der Hochschule, an welcher der Auslandsstudienaufenthalt abgeleistet wird.

5. Modulgruppe Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten beinhaltet die Modulteilprüfung Masterarbeit und die unbenotete Modulteilprüfung Disputation oder Referat.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Mast-M-09	Masterarbeit	P	24	- Masterarbeit mit unbenotetem Referat oder - Masterarbeit mit unbenoteter Disputation

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. ²Mitglieder der Eignungskommission sind die Professorinnen und Professoren der Betriebswirtschaftslehre der für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre zuständigen Lehrereinheit der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. ³Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1. Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2. Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3. ¹Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,
- b) Nachweis des Auslandsaufenthaltes gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2,
- c) Nachweise gemäß Nr. 5.1. b soweit vorhanden sowie
- d) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

²Sofern die Nachweise gemäß Buchst. a keine Abschlussnote ausweisen oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote und über eine fiktiv berechnete Gesamtnote für die weiteren Leistungen beizufügen. ³Bei der Berechnung der fiktiven Noten sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen jeweils mit der Note „4,0“ zu bewerten. ⁴Im Fall von Satz 2 Alt. 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Eignungskriterien

5.1. Bei der Entscheidung der Eignungskommission zur studiengangsspezifischen Eignung werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

- a) ¹Für die Gesamtnote des qualifizierenden Studiums werden maximal 90 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1.
³Soweit die Gesamtnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.
- b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis) und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden:
 - Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 3 Punkte vergeben.
 - Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 2 Punkten bewertet.
 - ¹Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. ²Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.
 - Wurde das der Bewerbung zu Grunde liegende Bachelorstudium in der Regelstudienzeit absolviert, wird 1 Punkt vergeben.
 - ¹Für sonstige besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 6 Punkte erreicht werden. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

5.2. ¹Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. ²Auf Grund der so ermittelten Punktzahl (maximal 100 Punkte) wird die Eignung festgestellt.

5.3. Die Eignung für den Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn mindestens 60 Punkte im Eignungsverfahren ermittelt werden.

5.4. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

6. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 5.3 festgestellt wird.

7. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	90	3,0	50
1,1	88	3,1	48
1,2	86	3,2	46
1,3	84	3,3	44
1,4	82	3,4	42
1,5	80	3,5	40
1,6	78	3,6	38
1,7	76	3,7	36
1,8	74	3,8	34
1,9	72	3,9	32
2,0	70	4,0	30
2,1	68		
2,2	66		
2,3	64		
2,4	62		
2,5	60		
2,6	58		
2,7	56		
2,8	54		
2,9	52		

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	1 Sem (6 Monate)	> 1 Sem
Universitäre Gremien:		
- Senat	1	2
- Fachschaft/studentischer Konvent	1	2
- Fakultätsrat	1	2
- Ständige Kommission für Lehre und Studierende	1	2
- Beirat für Frauenfragen	1	2
- Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
- studentische Hilfskraft	1	2
- abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
- Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
- Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
- Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. Market Team etc.	1	2
- Studienförderungswerke	1	2

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Januar und 5. Juni 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2024.

Bamberg, 20. Juni 2024

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juni 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2024.